

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 29. April** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
22.4.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes 2180-4-I , 2012-1-1-I	190
13.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG 200-20-F	194
13.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S , 2251-16-S	195
13.4.2010	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz 2035-2-F	196
11.4.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	201
15.4.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung 800-21-21-A	202

2180-4-I, 2012-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Vom 22. April 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei Art. 3 werden die Worte „und Einladung“ gestrichen.
- b) Bei Art. 4 werden das Wort „Veranstalterpflichten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) Bei Art. 7 werden die Worte „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ durch die Worte „Uniformierungs- und Militanzverbot“ ersetzt.
- d) Bei Art. 9 werden die Worte „Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Versammlungsleitung

(1) ¹Der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstalter einer Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Leitungsrechte und -pflichten

(1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung anwesend sein.

(2) ¹Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. ²Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. ³Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) ¹Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

²Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder

2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.“

5. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ³Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

²Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. ³Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 1 benötigt.

(4) ¹Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. ²Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. ³Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.

(5) ¹Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 hergestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine

Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. ³Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. ⁴Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. ⁵Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sowie
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.

²Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

10. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Himmel“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 werden Nrn. 2, 3 und 4; die bisherige Nr. 10 wird Nr. 5.

d) In Nr. 4 werden nach den Worten „Art. 15“ die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen

- Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
 7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,
 8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
 9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
 10. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
 2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
 3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
 4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,

5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder
7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt."
13. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10“ ersetzt und nach den Worten „Art. 21 Abs. 2“ die Worte „Nr. 4 oder 7“ eingefügt.
14. In Art. 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 22. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

200-20-F

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
– Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Vom 13. April 2010

Der im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 bekannt gemachte Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG ist nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 2010 in Kraft getreten.

München, den 13. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

2251-6-S , 2251-16-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Dreizehnten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 13. April 2010

Der im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145 bekannt gemachte Dreizehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 am 1. April 2010 in Kraft getreten.

München, den 13. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2035-2-F

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Vom 13. April 2010

Auf Grund des Art. 90 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen und werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die verhinderten Mitglieder“.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen; soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. ²Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. ³Die Bekanntgabe soll auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. ⁴Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe nach Satz 3 ist zulässig, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung, spätestens jedoch einundneunzig Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe bekannt.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 4) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Stimmabgabe“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 5),“ und das Wort „jedoch“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „siebenundsiebzig“ durch das Wort „siebzig“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Worte „und am Tag seines Erlasses bekanntzugeben; ein Abdruck dieser Wahlordnung ist beizufügen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. l erhält folgende Fassung:

„l) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von fünfundzwanzig Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Zeitpunkt der Einreichungsfrist ist anzugeben;“.

- bb) Buchst. q erhält folgende Fassung:
- „q) einen Hinweis darauf, ob für Beschäftigte im Schichtbetrieb (§ 19 Abs. 1) oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle (§ 19 Abs. 2) die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht;“.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb von fünfundzwanzig Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs; im Fall des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. ²Er hat die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:
- „a) nichtwählbare Personen bezeichnen.“.
- bb) Die bisherigen Buchst. a, b und c werden Buchst. b, c und d.
8. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, sofort“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Spätestens am dritten Arbeitstag nach“ durch das Wort „Nach“ ersetzt und die Worte „durch das Los“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Maßgeblich ist hierfür die Zahl der bei der letzten Wahl auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Für Wahlvorschläge, die an der letzten Wahl nicht teilgenommen haben, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel ausgelost.“
10. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Spätestens vierzehn Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit der nach § 12 zugeteilten Ordnungsnummer und Bezeichnung bzw. dem Kennwort bekannt.“
11. § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „bei gemeinsamer Durchführung kann auf die Verwendung getrennter Wahlurnen verzichtet werden, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Stimmzettel (§ 14 Abs. 2 Satz 2) keine Verwechslungsgefahr besteht“.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die persönliche Stimmabgabe bleibt bis zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimme gemäß § 18 Abs. 1 möglich; § 18 Abs. 2 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die persönliche Stimmabgabe zu vermerken ist.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „schriftlich gemäß Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „sowie für Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG“ eingefügt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „von Dienststellen, Teilen von Dienststellen oder Nebenstellen mit“ durch das Wort „im“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Beschäftigten von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbständige Dienststellen gelten, hat der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchzuführen oder die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird als neuer Abs. 3 eingefügt und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „zur Verfügung zu stellen“ werden durch die Worte „auszuhändigen oder zu übersenden“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des Abs. 2 die persönliche Stimmabgabe nur am Sitz der Dienststelle möglich ist.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Sonderschulen“ wird durch die Worte „Förderschulen und Schulen für Kranke“ und die Worte „Absatzes 2 Buchst. b“ werden durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5; vor dem Wort „Landwirtschaft“ wird das Wort „, Ernährung“ eingefügt.
14. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „Unverzüglich, spätestens“ durch das Wort „Spätestens“ ersetzt und wird das Komma nach dem Wort „Stimmabgabe“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach dessen Feststellung (§ 20) durch zweiwöchigen Aushang bekannt.“
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Die öffentliche“ durch das Wort „Diese“ ersetzt und die Worte „des Wahlergebnisses“ gestrichen.
16. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei Gruppenwahl werden die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt.“
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Als gültige Stimmen gelten insoweit auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13) ihre Wählbarkeit verloren haben. ³Die so ermittelten Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei gemeinsamer Wahl werden die auf sämtliche Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt.“
- b) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:
- „²Als gültige Stimmen gelten insoweit auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13) ihre Wählbarkeit verloren haben. ³Die so ermittelten Gesamtstimmenzahlen der Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „2 und 3“ werden durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.
18. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei gruppenfremden Bewerbern und im Fall des Satzes 1 Alternative 2 ist auch die Gruppenzugehörigkeit aufzunehmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
19. § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind und von den Bewerbern der einzelnen Gruppen nur so viele Namen ankreuzen, als Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.“
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sind an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbständige Dienststellen gelten, keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden, kann dort auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden; bei Eintritt von wahlberechtigten Beschäftigten vor Abschluss der Stimmabgabe ist dies unverzüglich nachzuholen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sind mehrere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Als gültige Stimmen gelten insoweit auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13) ihre Wählbarkeit verloren haben. ³Die so ermittelten Gesamtstimmzahlen der einzelnen Vorschlagslisten werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 4, 5 und 6.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ eingefügt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands sind von den örtlichen Wahlvorständen bekanntzugeben.“

d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mitteilungen der Wahlvorstände nach den folgenden Vorschriften bedürfen der Textform. ²Die Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24) und Mitteilungen kann auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen.“

22. In § 35 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Das“ die Worte „vom Bezirkswahlvorstand zu erlassende“ eingefügt.

bb) Buchst. i erhält folgende Fassung:

„i) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von fünfundzwanzig Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Zeitpunkt der Einreichungsfrist ist anzugeben;“.

cc) Es wird folgender neuer Buchst. l eingefügt:

„l) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;“.

dd) Der bisherige Buchst. l wird Buchst. m.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) einen Hinweis darauf, ob für Beschäftigte im Schichtbetrieb (§ 19 Abs. 1) oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle (§ 19 Abs. 2) die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht;“.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; die Worte „Absatz 4“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

e) Die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 werden Abs. 4, 5 und 6.

24. § 39 wird aufgehoben.

25. In § 41 Satz 1 werden die Worte „sind für die schriftliche Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag und derselbe“ durch die Worte „ist im Fall der schriftlichen Stimmabgabe für die Stimmzettel zu beiden Wahlen nur ein Wahlumschlag und ein“ ersetzt.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Verfügung zu stellen“ durch die Worte „auszuhändigen oder zu übersenden“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Wahlpapiere jeweils im Wählerverzeichnis und teilt dies dem Bezirkswahlvorstand mit, der daraufhin ein besonderes Wählerverzeichnis aufstellt. ²§ 17 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 sowie § 18 finden entsprechende Anwendung.“

27. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eingeschrieben oder fernschriftlich und mit nachfolgendem einfachen Brief“ gestrichen.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Bezirkswahlvorstand stellt spätestens am achten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe das Ergebnis der Wahl fest. ²Er zählt im Fall der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerber, bei gemeinsamer Wahl auch die auf sämtliche Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste, im Fall der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die örtlichen Wahlvorstände geben sie unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang bekannt.“

28. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Sind an einer Dienststelle keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden, teilt der Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Leiter der Dienststelle dies dem Bezirkswahlvorstand mit. ²Im Fall des Satzes 1 kann auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden; bei Eintritt von wahlberechtigten Beschäftigten vor Abschluss der Stimmabgabe ist beides unverzüglich nachzuholen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

29. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

30. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „eingeschrieben oder fernschriftlich und mit nachfolgendem einfachen Brief“ gestrichen.

31. § 49 wird aufgehoben.

32. In § 50 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

33. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „dienstliche Telefonnummer“ durch die Worte „E-Mail-Adresse, Telefon-“ ersetzt und die Worte „durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe“ gestrichen.

- b) In Abs. 4 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

34. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 und 2, §§“ durch die Worte „§ 2,“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Frist in § 3 Abs. 1 wird“ durch die Worte „Fristen in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Buchst. h werden“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „dienstliche Telefonnummer“ durch die Worte „E-Mail-Adresse, Telefon-“ ersetzt und die Worte „durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl“ gestrichen.

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

(2) Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand vor dem 1. März 2010 bestellt worden ist, ist die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 13. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-2-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 11. April 2010

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) und § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. ²Von der zweiten Überprüfung im Jahr kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Dunstabzugsanlage in einem saisonalen Betrieb handelt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „vollzogen“ werden die Wörter „, soweit in Abs. 2 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Für die Überprüfungen nach § 8 Abs. 4 sind die Betriebe zuständig, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraus-

setzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen. ²Bis zum 31. Dezember 2012 liegt die Zuständigkeit nach Satz 1 bei den zuständigen Bezirks-schornsteinfegermeistern oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes bei den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Bayerische Versicherungskammer“ durch die Worte „Versicherungskammer Bayern“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ausnahmen von der Überprüfungspflicht in § 8 Abs. 4 können nicht zugelassen werden.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend hiervon können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 4 nach § 24 Abs. 2 SchfHWG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 11. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

800-21-21-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung des
Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung**

Vom 15. April 2010

Auf Grund von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), und Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Der dritte Teil der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ und nach dem Wort „Frauen“ ein Komma eingefügt; die Worte „sowie für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und die Worte „bis 14“ durch die Worte „bis 14a“ ersetzt.
2. Der Überschrift zu Abschnitt 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt 6 wird nach dem Wort „Frauen“ ein Komma eingefügt; die Worte „sowie für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Abschnitt 7 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
5. Es wird folgender Abschnitt 8 angefügt:

„Abschnitt 8

**Aufgaben des Staatsministeriums für Umwelt
und Gesundheit**

§ 14a

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter bzw. Sozialversicherungsfachangestellte im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist für die Aufgaben nach § 5 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 5 Nr. 1 Buchst. g das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 15. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
